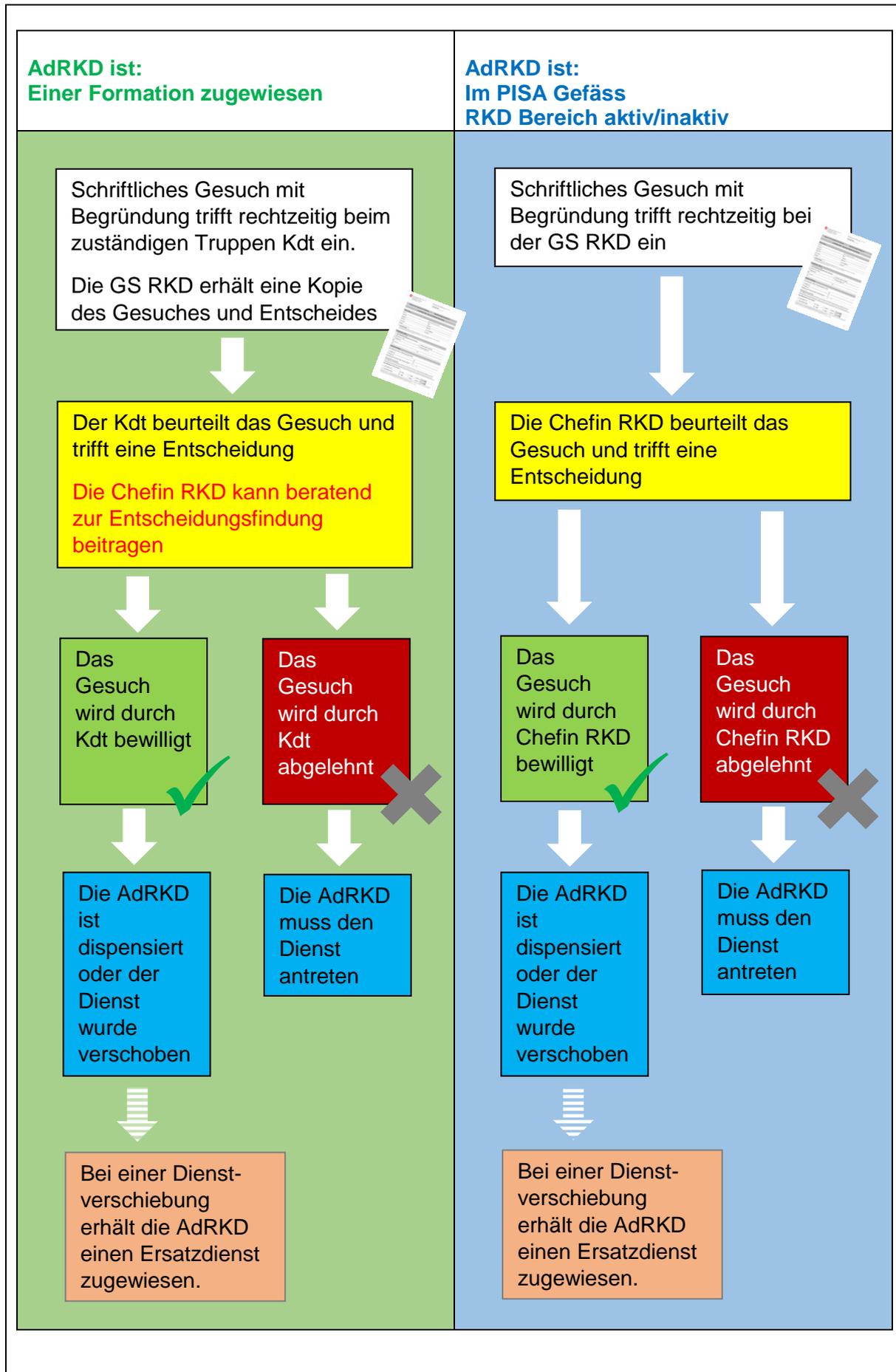




Weisung zum Reglement Rotkreuzdienst RKD (59.500), Artikel 12 / 13

Version	Mai 2020
Kurztitel	
Weisung zum Reglement Rotkreuzdienst RKD (59.500), Artikel 12 / 13 Dienstverschiebung / Dispensation	
Zweck	
Die Weisung regelt die Handhabung der Verschiebung oder Dispensation vom Dienst.	
Geltungsbereich	
Angehörige des Rotkreuzdienstes RKD	
Inhalt	
<p>Kann eine AdRKD nicht zum aufgebotenen Dienst antreten, so hat sie die Möglichkeit, den Dienst zu verschieben, oder, wenn sie aus wichtigen Gründen für längere Zeit keinen Dienst leisten kann, ein Gesuch um Dispensation zu stellen.</p> <p>In beiden Fällen ist auf dem Dienstweg ein begründetes schriftliches Gesuch einzureichen. Zwingend beizulegen sind die notwendigen Unterlagen wie Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen.</p> <p>Das Gesuch muss durch die AdRKD persönlich gestellt werden.</p> <p>Definition Dienstverschiebung/Dispensation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dienstverschiebung - Eine Dienstverschiebung stellt die ADRKD vom geplanten Dienst frei. Der Dienst muss nachgeholt werden. - Die Geschäftsstelle RKD legt einen Nachholdienst fest. <p>Dispensation</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Dispensation befreit die AdRKD vom aufgebotenen Dienst. - Der Dienst muss nicht nachgeholt werden. <p>Dienstweg einer Gesucheinreichung Je nach Zuweisung der AdRKD ist der Dienstweg unterschiedlich. Der Ablauf ist in nachfolgender Grafik dargestellt.</p>	





Gültig ab / Gültig bis:	7. Mai 2020
Genehmigt: Chefin Rotkreuzdienst RKD	<i>B. Rindlisch</i>
Zur Kenntnis genommen: Direktor SRK	<i>Mades</i>
Datum Version:	7. Mai 2020
Verteiler:	Analog Reglement RKD 59.500
Ersteller:	Dir D / GS RKD Thomas Zweili